

**Amtsblatt  
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

Jahrgang	Lfd.-Nr.
2024	13

---

**Achte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik und Mobilität  
(englische Bezeichnung: Automotive Engineering and Mobility)  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

**vom 23.02.2024**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und 3 sowie Art. 96 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

**§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik und Mobilität an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 04.03.2020, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.06.2023, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>1</sup>Vor Studienbeginn, spätestens jedoch bis zum Ende des vierten Studienseesters, muss jede Studienbewerberin/jeder Studienbewerber, die/der keine fachpraktische Ausbildung durchlaufen hat, eine im Handwerk oder in der Industrie abgeleistete, achtwöchige praktische Tätigkeit nachweisen (Vorpraktikum). <sup>2</sup>Das Vorpraktikum soll zusammenhängend abgeleistet werden. <sup>3</sup>Detailliertere Regelungen finden sich in den Praktikumsrichtlinien der Fakultät.“

2. § 2 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>1</sup>Das praktische Studienseester wird als fünftes Studienseester geführt und umfasst 20 Wochen. <sup>2</sup>Detailliertere Regelungen finden sich in den Praktikumsrichtlinien der Fakultät.“

3. § 3 Abs. 3 wird gestrichen und Absatz 4 wird zu Absatz 3. Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„Das Vorpraktikum muss vor der Aufnahme der praktischen Ausbildung des praktischen Studienseesters vollständig abgeleistet sein.“

4. § 6 wird zu § 6 Abs. 1 und es wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Die allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule (AW-Fächer) werden immer entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichtet, unabhängig davon, welchem Studienseester sie zugeordnet sind.“

Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„Der Nachweis der erfolgreichen Ableistung des Ingenieurpraktikums sowie die Erteilung des Prädikats "mit Erfolg abgelegt" für die Prüfungsleistung im Modul "Ingenieurpraktikum mit Praxisseminar" sind Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelorprüfung.“

5. In der Anlage wird bei der Modulnummer F2020 „Chemie und Kunststofftechnik“ in Spalte 7 die Prüfungsform „oder ModA“ ergänzt.

## **§ 2**

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2024 im Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik und Mobilität aufnehmen.